



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

18) Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung des Meiergüter  
von 1682

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

mit den, oder dieselbe bemeyert habe an Wiewachs und Ländereyen wie folget:

NB. hic specificatur das Wiewachs, ex post specificentur die Ländereyen; dergestalt und also, daß derselbe mit dessen Erben in Kraft dieses erga praestationem praestandorum Dominio tamen directo Ecclesiae Corbejensi super reservato, zwaren nach Meyer-Recht bemeyert sein sollen, doch aber von diesem Meyer-gute nichts veräußern noch versehen, die etwa veralienirte Länderey, Wiesen oder Gartens auff seine Kosten einlössen, und wan vielleicht noch ein oder ander stück Landes, so in diesen Meyerhoff gehörten, welche hieren nicht specificirt, zurück wären, solche ausforschen und auff fleisigste ausfragen, und auf seine Kosten ebenmassig herbeischaffen und evinciren, demnächst bei der künfftigen renovation alles dem Meyerbrieff einverleiben lassen, mithin nach umlauff der accordirten Jahren das Meyer-guth wieder auff gewisse jahren beweincaffen solle, und wolle.

Dessen muß der Colonus von diesem Meyer-guth jährlich zwischen Michaelis und Martini in Corveyscher Maas und Marktgängiger Frucht NB. specificetur die jährliche Kornpacht, ohnfehlbar einlieffern, seinen gebührenden Ackerdienst ad 20 Tag und 4 Tag borgfest in natura oder in Gelde, wie es der fürstl. Cammer beliebet, getrewlich entrichten in Summa mit berührten Praestandis also einhalten, daß das eine jahr das andere nicht berühre, und da er und seine mitbemeyerte in Abführung deren Praestandorum saumhafftig befunden werden sollten, will er Colonus eo ipso sich geistlicher Meyer-rechten nach hiermit abgemeyert haben, und solle dieses Gut cum omni jure tam utili quam directo absque ulla refusione expensarum der Hochfürstl. Cammer hinwieder heimgefallen seyn, alles ohne Arglist und Gefährde. Urkandt zc.

Corvey zc.

## Nr. 18.

### Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung der Meiergüter, von 1682.

Wir Christoff von Gottes Gnaden Erwehlt und bestetigter Abbt des Keyserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst etc.

Fügen hiemit iedermennlichen zu wissen nachdemahlen Wir in Erfahrung gebracht, Unsere Cammer vndt Kellnerey-Bediente auch zum öfftern Unß klagendt vorgestellet, welcher gestaldt hiesiges Stiffts Meyere zu Unserer Cammer praeiuditz, eusersten Verderben vndt nachtheill die vnterhabende vndt ihnen auff gewisse Manier vndt Weise vermeyerte Güter, versplittert, verpfändet, verkauffet, veräußert, ahn Brautshag Ihren Freunden auch zum kindlichen abstand mitgegeben, vndt also abhanden gebracht, welchem exempell auch dieienige Meyere so Adelige oder Geistliche güter vnter handen

haben gefolget, also daß auß diesem eine fast weit aussehende Confusion erwachsen;

Vndt dan ferners wahr genommen, vndt selbstn gesehen vndt verspühret, daß Vnsere Vnterthanen mit köstlichen Kleidungen sich ins Verderben stürzen, wodurch sie in Armuth gerathen, vndt sich selbst incapabel machen, praestanda zu praestiren, solches Beginnen dan des heilig. Römisch. Reichs policei-Ordnung zuwider; Wie dan auch ferners verspühret wirdt, daß mit continuirlichem Schwelgen sich Vnsere Vnterthanen selbst in große schulden stecken, indeme deren theilß Vnsern Stiffts Krügern mit 20, 30, ja 40 vndt mehr Rthlr. verhaftet, wodurch die Edle Zeit versäümet, die Cultivirung der güter unterlassen, Vnsere Vnterthanen mit schulden vberheuffet vndt ebenfallß incapabell gemacht werden, Ihre schuldigkeit abzutragen; Als haben Vns billichst angelegen sein laßen, solchem einreißenden Ubell bey zeiten vorzukommen;

Diesemnach so setzen, ordnen vndt wollen Wir, daß nicht allein Vnsers Stiffts Meyere sondern auch alle andere Meyere, so Meyerstättische güter Vnterhanden haben, selbe zu gebührender Zeit gesinnen, dieselbe beweinkauffen vndt darüber ihre Meyerbrieffe empfangen, vndt zwar bey Surendtlauffung der Pachtjahre welche ihnen auß voriger Bemeyerung zugestanden;

Vndt weilen annoch verschiedene Vnsern Stifft vndt Cammer angehörige Meyere sich finden, welche solches bis dahero verabsäumet; als wirdt denselben annoch zu allem Ubersuß 14 tage frist verstattet, solche Bemeyerung bey Verliehrung ihres Meyer-Rechts, bey Vnsrer Kellnerrey zu suchen, worunter auch diejenige Meyere verstanden werden sollen, welche Ihre Pacht an andere Vnsere Creditores jährlichs Lieffern vndt bezahlen, zumahlen der verpfandung ohngehindert, die Bemeyerung Vnsrer Cammer verbleibet.

2) So sollen auch allen in hiesigen Vnsrem Fürstl. Stifft gefesene oder wohnhafften, so Meyer güter von Vnsrer Cammer oder geist- oder weltlichen guetherrn haben, hiemit deren alienation vndt Veräußerung, es seye verkauffung, Verpfandung, zu Brautgifften oder abgeltung Söhnen oder Döchtern mitzugeben verboten sein, sonderen es sollen selbe in einem Corpore beyammen bleiben.

3) Die ienigen auch, so solche wider die Rechten Lauffende vereufferungen Bewirket, vndt die Meyerstättische Gütere in andere Handen bracht vndt gegeben, sollen gehalten vndt verbunden sein, binnen Jähriger Frist selbige zu befreyen vndt wieder herbeyzuschaffen, vndt daß vnterhabende Meyer güth zu ergänzen.

4) Da aber hinkünftig solche Meyere bedrenget wehren, vndt zu keinen Mitteln gelangen könnten, sollen sie Vnsrer Cammer oder anderen ihren Guetherrn solches ihr anliegen vorstellen, vndt da sich befinden würde, daß die Uhrsachen redlich und erheblich wehren, verbleibet Vnsrer Kellner auch übrigen Erbherrn bevohr, alstan auff gewisse Ihnen Beliebige Zeit in solch höchstnöthige alienation zu consentiren.

5) Damit auch alles zu Besserer richtigkeit gebracht werde, sollen alle hiesige Stiffts-Meyere verbunden sein, inwendig 14 tägiger Frist bey hiesiger Vnsrer Cammer einzubringen, waß von Ihren Meyer gütern veralieniret, wie vndt welcher weise vndt an welchen solche güter gelan-

get, vndt da solche einhabere bey deren Abtretung sich widrigen würden, solle Unserem Landdrosten vndt Råthen befohlen sein, die dabhey einfallende schwierigkeiten, ohne weitläufigen proceß abzuthun.

6) Damit auch solcher veralienirten stücken halber kein Vnterschleiff geschehe, sollen alle vndt jede auff dem platten Lande, so nicht Meyere seien, ihre vnterhabende particulier stück cum omni sua qualitate richtig designiren, vndt solche Designation Unserm Land-Drosten vndt Rathe liefferen, vmb sich darob zu informiren.

7) So wirdt auch die des Zehnten halber in passirtem Jahre publicirte ordnung hiemit bey deren darin endthaltenen straffe ernewert;

8) Nachdemahlen auch der augenschein bezeuget, daß Unsere Vnterthanen insonderheit auff dem platten Lande sich zu Zeiten über dero stand vndt vermögen kleiden vndt halten, so solle dieses abgeschaffet vndt hiemit befohlen sein, daß der Hausmann die Ehle Wandt über 18 oder 24 gr. nicht bezahlen solle vndt hoher preiß nicht zu tragen, auch umb sothanen preiß Ihre Weiber vndt Döchter, iedoch ohne eußerliche vppigkeit auff die alte tüttsche weise nicht aber der neuen bey dem adell brauchlichen moden nachzuhangen, bey straff öffentlicher Beschimpfung.

9) So solle auch daß vbermefige Trinken dieser gestaldt moderirt werden, daß nach Glock 8 des Abendts sich keiner im Krüge finden lassen solle. Imgleichen soll daß vbermefige anschreiben abgeschaffet, vndt den Krügern den taglichen trinkern nicht mehr als einen Athlr. zu borgen erlaubt sein, iedoch was zu ehrentagen erfordert wirdt, außbehalten.

10) So solle auch der Hochzeiten, Kindttauffen vndt Begräbnissen halber gemachte ordnung hiemit wiederholet sein, vndt deroselben embfichst nachgelebet werden. Bey deren darin vermeldeter straffe.

11) Immaßen dan Unserem Praesident, Landdrost vndt Råthen, wie auch übrigen Bedienten in der Stadt vndt platten Lande hiemit alles ernstes anbefohlen wird, auff obig Unsere gemachte ordnung steiff vndt fest zu halten, darnach iudicando zu vrtheilen vndt selbe in Gebührende execution zu ziehen, in Uhrkundt Unsers Handzeichens vndt auffgetrückten einriegels. Signat. Corbey den 19. August Anno 1684.

(L. S.)

Christoph Abbt mpp.

## Nr. 19.

### Zeugen=Vernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey 1830.

Geschehen Höxter, am Königlichen Land- und Stadtgericht den 9. Juni 1830.

In dem auf heute zur Vernehmung der Herrn Regierungs-Rath Rappe und Herrn Justiz-Commissär Bohr angefesten und mit denselben verab-